



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 12. März 2024

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 25. Juni 2019 (BAnz AT 29.10.2019 B1), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 24. November 2022 (BAnz AT 03.05.2023 B1), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, zum Beispiel Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
 - ab 1. Mai 2024 12,88 Euro/Stunde,
 - ab 1. Mai 2025 13,47 Euro/Stunde,
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
 - ab 1. Mai 2024 12,94 Euro/Stunde,
 - ab 1. Mai 2025 13,53 Euro/Stunde,
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über sechs Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
 - ab 1. Mai 2024 13,13 Euro/Stunde,
 - ab 1. Mai 2025 13,72 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.



II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Mainz, den 12. März 2024

Heimarbeitersausschuss für Schuhwaren

(Manfred Junkert)

(Frieder Weißenborn)

(Jürgen Durm)

(Sabine Duckstein)

(Markus Weissenegger)

(Jürgen Janzen)

Heimarbeitersausschuss für Schuhwaren

Die Vorsitzende

Birgit Belz

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10401/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
